

ſtellen, auch ſelbige mit behörigen Officieren, Artiglerie, Gewehr, Munition, Quartieren und aller Nothdurfft, ingleichen bedürffenden Falls mit Recrouten zu verſehen ſich erboten, welches dem die übrigen Stände, jedoch, daß ſolches künfftig zu keiner Conſequenz angezogen werden, oder einigem Stande zu Präjudiz gereichen ſolle, vor dißmahl geſchehen laßen, zumahl Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg ſich ausdrücklich erklären laßen, daß durch diße zu des Reichs Beſten offerirte beſondere Verfaßung keine Separation von dem Reiche noch Crays intendiret würde.

Crays-Anlage zu außerordentlichen Speſen.

§. 4. Nachdem auch ferner zu Einrichtung und Unterhaltung dißer Crays-Verfaßung man ein und andere Speſen, ſo ſich inſgemein zu tragen, unentbehrlich befunden, haben ſämtliche anweſende Crays-Stände, außer Churfürſtlicher Durchlaucht zu Brandenburg, ſo, wie obgemeldet, Dero Trouppes abſonderlich zu verpflegen auf ſich genommen, zu ſolchem Behuf, nach ohngefährlicher Überlegung der unumbgänglicher Bedürfniße, Acht Römer-Monathe dergeltalt verwilliget, daß binnen vier Wochen von dato jezigen Crays-Schluffes der erſte und zweyte Römer-Monath würcklich eingebracht, ſolgenden nächſten 6. Wochen der dritte und vierdte, dann wiederum in 6. Wochen der fünfte und ſechſte und endlich in ebenmäßiger Friſt die leztern 2. als der ſiebende und achte, Römer-Monathe in die Crays-Caſa geliefert und bezahlet werden ſollen.

Erinnerung wegen der Durchzüge.

§. 5. Wobey denn etliche der Stände erinnert haben, daß Dero Lande mit fremden Durchzügen und auswärtigen eigenmächtigen Einquartierungen, welche man auf alle zulängliche Weiße abzuwenden ſich bemühen wird, nicht mitgenommen und dadurch in Verderb geſezet, auch ſie alſo in Zukunfft zu gebührenden Beytrage untüchtig gemacht werden möchten.

Münz-Sachen.

§. 6. Als über diß die biß anhero eingerißenen Confuſion im Münzweſen vorkommen und wie weit man mit des löblichen Nider-Sächſiſchen Crayses jüngſten Münz-Probation-Tags-Abſchide ſich conformiren könnte, in Deliberation gezogen worden, hat man durchgehends zwar erkennen, daß gute und tüchtige Münze eines von denen beſten Kennzeichen eines wohl gefaßten Regiments ſey und demnach gewünſchet, daß es bey dem alten Schrot und Korn, Inhalt der Reichs-Valvation und Münz-Ordnung de Anno 1559. verbliebe, oder doch dieſelbe wiederum zu behöriger Obſervanz gebracht und ein beſtändiger Fuß, nach dem große und kleine Sorten zu richten, geſezet werden könnte, indem allerdings der Schade in Commerciis, Wechsel und andern Hand-

Hand-